



Steiermärkischer Landesschützenbund

Landesoberschützenmeister

Christian Scharf
Kärntner Straße 314, 8700 Leoben
+43 676 5544271
E-Mail: loschm@st-lsb.at

ZVR: 530760232

Werte Funktionäre des steierm. LSB
Liebe Oberschützenmeister

Hier die aktuelle Information der Gesundheitsbehörde
Im Grunde keine wesentlichen Änderungen für unseren Schießsportbetrieb Indoor.

**4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 34/2022 idF der 4. Novelle,
BGBl II Nr. 55/2022
Stand: 11.2.2022, 16:00**

Verordnung trat mit 31. Jänner 2022, 00.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des **12. März 2022** außer Kraft.

4. Novelle tritt mit 11. Februar 2022, 00.00 Uhr in Kraft

Inhaltliche Regelungen

§ 8 – Sportstätten

- 2G -Nachweis für das Betreten nicht öffentlicher Sportstätten zwischen 5.00 und 24.00
- FFP2-Maskenpflicht für Kunden in geschlossenen Räumen
- Ohne Vorliegen eines 2G-Nachweises dürfen öffentliche Sportstätten nur im Freien betreten werden (geschlossene Räume nur insoweit, als dies zur Ausübung des Sports im Freien erforderlich ist).

§ 13 – Zusammenkünfte (tritt mit Ablauf des 21. Februar 2022 außer Kraft)

Zusammenkünfte sind für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, nur zulässig, wenn sie nachfolgenden Maßgaben stattfinden

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.
2. Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur zulässig
3. a) bei Zusammenkünften mit bis zu 50 Teilnehmern;
4. b) bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ohne Personenobergrenze

→ 2G, FFP2-Maskenpflicht außer am zugewiesenen Verabreichungsplatz, keine Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle, Selbstbedienung ist zulässig (solange geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beitragen)

Für die genannten Teilnehmerzahlen gilt:

1. FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
2. Über 50 Teilnehmer Anzeige an die BVB
3. Über 50 Teilnehmer COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragten
4. Über 250 Teilnehmer Bewilligung durch die BVB
5. Zusammenkunft mit mehr als 50 Teilnehmern darf nur zwischen 5.00 und 24.00 stattfinden

→ Kein 2G, keine FFP2-Maskenpflicht und keine Sperrstunde für Zusammenkünfte, an denen nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen

Die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, und die Verpflichtung zur Vorlage

1. eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 2 Abs 2
2. eines 2G-Nachweises und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, und gelten nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

→ Dies gilt auch für Personen im schulpflichtigen Alter, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sofern sie einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung (2021/22) (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass) oder dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle vorweisen können.

Sofern die Testintervalle

gemäß § 19 Abs. 1 SchVO 2021/22 eingehalten werden, gilt dies auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung.

Christian Scharf
LOSCHM